

Hintergrundpapier

zum Genehmigungsverfahren von Glyphosat

Über die Notwendigkeit von Pflanzenschutzmitteln

Für die Produktion von Nahrungs- und Futtermitteln, von Arzneimitteln, Industrierohstoffen und Kraftstoffkomponenten werden qualitativ hochwertige Erntegüter benötigt. Landwirtschaftliche Erzeugnisse müssen frei sein von schädlichen Substanzen, die in der Natur häufig vorkommen, und sie müssen den qualitativen Ansprüchen der Verbraucher genügen. Zudem müssen sie in einer Menge erzeugt werden, die ausreicht, um die gesamte Menschheit mit ausreichend Nahrungsmitteln zu versorgen. Auf den mit ausreichend Wasser versorgten Gunstandorten Mitteleuropas hat sich eine intensive Landwirtschaft entwickelt, die höchste Qualitätsansprüche mit hohen und sicheren Erträgen vereint.

Ein solchermaßen intensiver Pflanzenbau benötigt einen effektiven Schutz der Pflanzen vor Krankheiten, Fraßfeinden und schnellwachsenden Konkurrenten. Landwirte schützen ihre Pflanzen im Rahmen des integrierten Pflanzenbaus durch eine Vielzahl an Maßnahmen, beginnend mit der standortgerechten Wahl des Saat- oder Pflanzgutes, der entsprechenden Vorbereitung des Bodens, des idealen Aussaatzeitpunktes, der optimalen Nährstoffversorgung usw. Hinzu kommen mechanische (pflügen, grubbern, striegeln, zurückschneiden, vereinzeln) und biologisch/technische (Pheromonfallen, Greifvogel-Sitzstangen, Einsatz von Nützlingen) Maßnahmen. Bei einer Vielzahl von Schaderregern zeigen diese Maßnahmen allerdings nur sehr begrenzte Wirkung. So können schnellwachsende Unkräuter im Bestand, Pilzinfektionen und Schadinsekten i.d.R. nur mithilfe von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln eingedämmt werden.

Zweistufiges Genehmigungs- und Zulassungssystem

Auf Grundlage der „[Verordnung \(EG\) Nr. 1107/2009](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln ...“ werden Pflanzenschutzmittelwirkstoffe in einem dezidiert geregelten und abgestimmten Verfahren auf europäischer Ebene geprüft und – bei bestandener Prüfung – europaweit genehmigt. Die strengen Prüfungen umfassen Wirksamkeit, Umweltverträglichkeit und gesundheitliche Unbedenklichkeit. Die Genehmigung erfolgt schaderreger- und kulturpflanzen-spezifisch und kann mit einer Vielzahl an Auflagen verbunden sein.

Gleichzeitig werden Rückstandshöchstgehalte für sämtliche Nahrungs- und Futtermittel festgelegt, die mit diesen Wirkstoffen in Berührung kommen könnten (geregelt in der [Verordnung \(EG\) Nr. 396/2005](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs ...). Die erlaubten Pflanzenschutzmittel-Rückstände liegen hundertfach unterhalb der Konzentration, ab der – bei maximalem Konsum – gesundheitliche Auswirkungen erkennbar werden.

In beiden Verfahren übernimmt zunächst ein Mitgliedsstaat die Aufgabe, alle vom Antragsteller vorgelegten Studien und Informationen zu prüfen und zu bewerten. Dessen Bewertungsbericht wird – koordiniert von der Europäischen

Hintergrundpapier

zum Genehmigungsverfahren von Glyphosat

Behörde für Lebensmittelsicherheit ([EFSA](#)) – allen anderen Mitgliedsstaaten zur Kommentierung und zur gegenseitigen Begutachtung vorgelegt. Die abschließende Entscheidung über die Genehmigung eines Wirkstoffes und über den jeweiligen Rückstandshöchstgehalt wird dann vom Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel (SCoPAFF) der Europäischen Kommission getroffen.

Auf Grundlage der EU-weit genehmigten Wirkstoffe lassen dann die nationalen Genehmigungsbehörden der Mitgliedsstaaten Pflanzenschutzmittel für ganz bestimmte Anwendungen zu. Die Zulassung erfolgt in Deutschland gemäß den im Pflanzenschutzgesetz ([PflSchG](#)) festgelegten Rahmen:

Das Julius Kühn-Institut ([JKI](#)) prüft die Wirksamkeit des Pflanzenschutzmittels. Das Bundesinstitut für Risikobewertung ([BfR](#)) bewertet gesundheitliche Aspekte für Verbraucher und Anwender. Das Umweltbundesamt ([UBA](#)) beleuchtet Auswirkungen auf den Naturhaushalt. Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit ([BVL](#)) schließlich koordiniert die Bewertung, fasst die Ergebnisse der Prüfungen zusammen und erteilt dem Pflanzenschutzmittel eine detaillierte und zeitlich befristete Zulassung. Diese enthält Vorgaben zu Indikationen (an welcher Pflanze gegen welchen Schaderreger), zum genauen Anwendungszeitpunkt, zur maximalen Anwendungsmenge, zu notwendigen Schutzmaßnahmen etc. Im Rahmen der „gegenseitigen Anerkennung“ sollen auch Zulassungen anderer EU-Mitgliedsstaaten aus derselben Klimazone anerkannt werden.

Zweifel an der Unbedenklichkeit von Glyphosat

Im Vorfeld der turnusmäßigen Verlängerung der Genehmigung von Glyphosat haben zahlreiche Interessengruppen Zweifel an der unabhängigen Bewertung der hierfür zuständigen Behörden gesät. Herausragend zwischen der Vielzahl eher dubiosen Untersuchungen ist eine Monographie der Krebsforschungsagentur der Weltgesundheitsorganisation ([IARC](#)). Diese war zu der Erkenntnis gekommen, dass Glyphosat wahrscheinlich krebserregend sei, ein Attribut, das allerdings auch für Kaffee, Mate, Sonnenlicht und Schichtarbeit gilt. Zuletzt wurde auch rotes Fleisch als „wahrscheinlich krebserregend“ eingestuft, verarbeitetes Fleisch sogar als „krebserregend“.

Für die Zulassungsbehörden war dies ein Grund, das Genehmigungsverfahren solange aufzuschieben, bis sämtliche neuen Erkenntnisse ausgewertet werden konnten. Am Ergebnis der endgültigen Bewertung änderte dies nichts. Die Zulassungsbehörden berücksichtigen neben der gefahrenbezogenen Analyse eines Stoffes auch die geschätzte Exposition, also die tatsächliche Aufnahmemenge des Stoffes, und ermitteln aus diesen Informationen das Risiko, an Krebs zu erkranken. Die rein gefahrenbezogene Analyse des IARC berücksichtigt dagegen nicht die Wahrscheinlichkeit, dass Krebs tatsächlich erzeugt wird, wenn dies von der Höhe der Aufnahmemenge abhängig ist.

Abweichungen vom Genehmigungs- und Zulassungssystem

In der Zwischenzeit gab es zunächst auf nationaler Ebene den Versuch, glyphosathaltige Herbizide im Rahmen eines politischen Vorstoßes zu verbieten. Die Bundesregierung stellte jedoch klar, dass die Zulassung von

Hintergrundpapier

zum Genehmigungsverfahren von Glyphosat

Pflanzenschutzmitteln kein politisches Thema ist, sondern vielmehr von den zuständigen Behörden auf Grundlage wissenschaftlicher Kriterien geregelt werden muss.

Nun hat der Umweltausschuss des Europäischen Parlaments das Thema aufgegriffen und einen Entschließungsantrag „Einwände gemäß Artikel 106 GO: Verlängerung der Genehmigung des Wirkstoffs Glyphosat“ formuliert, über den am 13. April 2016 im Rahmen der Plenartagung des Europäischen Parlaments beraten und abgestimmt werden soll. Hiermit soll die Kommission aufgefordert werden, die Genehmigung von Glyphosat nicht zu erneuern und „dafür Sorge zu tragen, dass rasch eine unabhängige Überprüfung der Einstufung von Glyphosat auf der Grundlage sämtlicher verfügbaren wissenschaftlichen Belege ... vorgenommen wird“.

Bewertung des Deutschen Raiffeisenverbandes

Der DRV sieht den Versuch der politischen Einwirkung auf das Genehmigungsverfahren mit größter Sorge. Im Rahmen der Debatte droht die eigentliche Entscheidungsgrundlage – nämlich die fachliche Bewertung von Experten der zuständigen Behörden – unterzugehen. Ein Einwirken auf den Entscheidungsprozess innerhalb der EU-Kommission signalisiert die Abkehr vom bisherigen Zulassungsverfahren nach wissenschaftlich nachvollziehbaren Kriterien, hin zu einem politischen Abstimmungsprozess. Das gesamte Pflanzenschutzmittel-Zulassungsregime gemäß Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 würde infrage gestellt. Die Autorität und die Unabhängigkeit der deutschen und europäischen Behörden für die Lebensmittelsicherheit würden erheblich angezweifelt.

Bei der Neuregelung des Zulassungsverfahrens (⇒ Verordnung (EG) Nr. 1107/2009) sind unabhängige Behörden mit der wissenschaftlich nachvollziehbaren Bewertung betraut worden. Es wäre fatal, wenn zukünftig die Zulassung von Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffen im politischen Raum von Lobby-Gruppen jeglicher Couleur beeinflusst werden könnte.

Über den DRV

Der DRV vertritt die Interessen der genossenschaftlich organisierten Unternehmen der deutschen Agrar- und Ernährungswirtschaft. Als wichtiges Glied der Wertschöpfungskette Lebensmittel erzielen die 2.250 DRV-Mitgliedsunternehmen im Agrarhandel und in der Verarbeitung von Agrarerzeugnissen mit rund 80.000 Mitarbeitern einen Umsatz von 60,8 Mrd. Euro. Landwirte, Gärtner und Winzer sind die Mitglieder und damit Eigentümer der Genossenschaften.

Zu unseren Mitgliedsunternehmen gehören u.a. 750 Agrargenossenschaften und 402 Warengenossenschaften mit mehr als 2.000 Geschäftsstellen, die die Landwirte mit den notwendigen Betriebsmitteln versorgen und die Erntegüter erfassen und vermarkten.